

KAUFVERTRAG

NIEDERSCHRIFT DES VERTRAGES GESCHLOSSEN ZWISCHEN:-

THE FINKENSTEIN DEVELOPMENT TRUST
[FINKENSTEIN-ENTWICKLUNGSSTIFTUNG]
(hierin vertreten durch den ordnungsgemäß dazu bevollmächtigten
GERHARDUS DANIEL BURMEISTER und/oder GIDEON
JOHANNES FACKULYN GOUS)

POSTFACH _____

TEL: _____
(nachstehend VERKÄUFER genannt)

UND

geboren am _____

POSTFACH _____

TEL: _____
(nachstehend KÄUFER genannt)

THEUNISSEN, LOUW & PARTNERS
Schutzen Haus, no. 1 Schutzen Street
WINDHOEK, NAMIBIA
Tel : 237856 / Fax : 228335
e-mail: attorneys@theunissenlouw.com

ES WIRD BEZEUGT:

1. KAUF UND VERKAUF:

Der VERKÄUFER verkauft hiermit dem KÄUFER, der hiermit folgendes kauft:

GEWISSE: Parzelle _____

REGISTRATIONSABTEILUNG „K“, Khomas-Region

GRÖSSE: _____ Quadratmeter

(nachstehend als GRUNDBESITZ bezeichnet)

wie auf dem hierzu als Anhang „A“ angehefteten Bestückungsplan bezeichnet, vorbehaltlich aller Bedingungen und Dienstbarkeiten, die in Bezug darauf bestehen können, und vorbehaltlich des derzeitigen Zustands und Ausmaßes und folgender Auflagen:-

2. KAUFPREIS UND ZAHLUNG

Der Kaufpreis beträgt N\$ _____, einschließlich Maklerprovision in Höhe von N\$ _____, der vom Käufer wie folgt zu zahlen ist:

- (i) der volle **Kaufpreis in bar an den Verkäufer bei Abschluss** dieses Vertrages;
Oder aber
- (ii) (a) ein Betrag von N\$ _____
(gleich 10% des Kaufpreises) bei Abschluss dieses Vertrages direkt an den Verkäufer, und die Parteien vereinbaren, dass diese Anzahlung nicht rückzahlbar ist, es sei denn, die Vereinbarung wird aufgrund der Nichterfüllung einer aufschiebenden Bedingung storniert;
- (b) der Restbetrag des Kaufpreises entweder mit akzeptabler Bank- oder Bausparkassengarantie in Höhe von N\$ _____, zahlbar an einem Ort und an eine Person in Namibia, die vom Verkäufer zu bestimmen sind, und die Zahlung hat **innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages** in der Währung der Republik Südafrika/Namibia zu erfolgen, und zwar ohne Abzug oder Aufforderung. Sollte der Käufer versäumen, die Zahlung, Zahlungsgarantie oder sonstige vorstehend bestimmte akzeptable Sicherheit zu leisten, hat der Verkäufer nach eigenem Ermessen das Recht, diese Vereinbarung durch entsprechende schriftliche Mitteilung an den Käufer rückgängig zu machen.
- (c) Sollte der Verkäufer sich entscheiden, die Vereinbarung nicht gemäß obigem Abs. ii(b) rückgängig zu machen, haftet der Käufer ab dem in ii(b) genannten Fälligkeitstag -
 - i für die Zahlung der Abgaben an die Homeowners Association [Hausbesitzervereinigung], als wäre der Grundbesitz ordnungsgemäß übertragen und im Namen des Käufers eingetragen worden;
 - ii für die Zahlung der Zinsen auf den Restbetrag des Kaufpreises zum Zinssatz von 2% pro Monat oder Teil eines Monats.
- (d) Die oben erwähnten Zinsen und Abgaben sind monatlich rückwirkend fällig und zahlbar bis zum letzten Tag jeden Monats.

3. BESITZÜBERGABE UND WOHNRECHT

- a. Dem Käufer wird das Grundstück am Tag der grundbuchamtlichen Übertragung zur Besitzergreifung und Bewohnung übergeben, und der Käufer ist verpflichtet, an diesem Tag davon Besitz zu ergreifen.
- b. Sollte der Käufer dies verlangen, kann ihm das Wohn- und Besitzrecht auch zu einem früheren Zeitpunkt gegeben werden, jedoch vorbehaltlich einer angemessenen Regelung mit dem Verkäufer bezüglich des Zugangs zum Grundstück.
- c. Der Käufer haftet ab dem Tag der Besitznahme für die Zahlung aller Gebühren, Abgaben und Steuern an die Gemeindeverwaltung und/oder die Hauseigentümergeinschaft. Sollten die Dienstleistungen am Tag der Besitznahme noch nicht fertig gestellt sein, haftet der Käufer entsprechend ab dem Tag der offiziellen Fertigstellung derselben.
- d. Ab dem Tag der Besitznahme liegt das Risiko bezüglich Gewinn oder Verlust des Grundbesitzes beim Käufer.
- e. Wird dem Käufer Besitzergreifung vor dem Tag der grundbuchamtlichen Übertragung übergeben,
 - i. hat der Käufer bis zur Übertragung nicht das Recht, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers irgendwelche Änderungen am Grundbesitz vorzunehmen, und diese Zustimmung liegt im alleinigen Ermessen des Verkäufers.
 - ii. Der Käufer ist verpflichtet, den Grundbesitz bei Stornierung des Kaufes aus welchem Grund auch immer unverzüglich zu räumen, und es wird hiermit vereinbart, dass aufgrund solch vorzeitiger Inbesitznahme kein Mietverhältnis geschaffen wird.

4. ÜBERTRAGUNG UND ÜBERTRAGUNGSKOSTEN

Die grundbuchamtliche Übertragung des Grundbesitzes wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums von den Übertragungsanwälten des Verkäufers, nämlich THEUNISSEN, LOUW & PARTNER, vorgenommen, nachdem der Käufer die in Klausel 1 erwähnten Auflagen dieses Vertrages erfüllt und die Zahlung für die Übertragungssteuer, die Steuermarken und alle anderen Kosten der Übertragung und damit zusammenhängender Angelegenheiten geleistet hat, und der Käufer haftet für alle Zahlungen und hat diese bei Aufforderung zu zahlen.

5. VERTRAGSBRUCH

Versäumt der Käufer, die Garantie(n) gemäß obiger Klausel 2 bis zum hierin genannten Stichtag zu beschaffen, und/oder versäumt er, jeder anderen Verpflichtung gemäß diesem Vertrag innerhalb von sieben Tagen nach Verschicken einer eingeschriebenen schriftlichen Aufforderung zur Erfüllung der besagten Verpflichtung(en) nachzukommen, hat der Verkäufer das Recht (zusätzlich zu und ohne Beeinträchtigung anderer vom Gesetz her vorhandener Rechte),

- a. effektive Vertragserfüllung seitens des Käufers zu fordern, oder

- b. diese Vereinbarung rückgängig zu machen und vom Käufer jeglichen Schaden ersetzt zu bekommen, den der Verkäufer aufgrund des besagten Vertragsbruchs und nachfolgender Stornierung dieser Vereinbarung durch den Verkäufer erlitten hat. Für den Fall, dass der Käufer gegen diese Vereinbarung verstößt, hat der Verkäufer das Recht, alle vom Käufer gezahlten Gelder als im Voraus festgesetzte Vorausschätzung des vom Verkäufer erlittenen Mindestschadens einzubehalten.

6. GRÖSSE DES GRUNDBESITZES

- 6.1 Der Verkäufer haftet nicht für irgendwelche Mängel bezüglich der Größe des hiermit verkauften Grundstücks, noch wird der Verkäufer aus einem möglichen Überschuss Nutzen ziehen. Das Grundstück wird ohne Garantie in Bezug auf Zustand und Größe verkauft (wie es steht und liegt), und der Verkäufer haftet nicht für irgendwelche verborgenen oder offensichtlichen Mängel. Sollte das Grundstück hierin falsch beschrieben worden sein, ist dieser Fehler für den Verkäufer nicht bindend, sondern es gilt die Beschreibung des Grundbesitzes in der Besitzurkunde, und die Vertragspartner verständigen sich auf eine Berichtigung derselben, damit sie der Absicht der Parteien entspricht. Es wird hiermit vorausgesetzt, dass der Käufer sich mit Lage, Grenzen, Beschaffenheit, Zustand, Größe und Örtlichkeit des Grundbesitzes vertraut gemacht hat, und der Verkäufer und/oder sein Vertreter sind frei von jeder Verantwortung in Bezug darauf.
- 6.2 Der Verkäufer und/oder sein Vertreter sind nicht verpflichtet, dem Käufer die Positionen der Baken und/oder Absteckpflöcke zu zeigen.

7. DOMICILIUM CITANDI ET EXECUTANDI

Die Vertragspartner wählen hiermit für alle Zwecke dieses Vertrages die nachstehend von ihnen aufgeführten Adressen als *domicilium citandi et executandi* [Zustellungs- und Erfüllungsort] für die Zustellung aller Mitteilungen und/oder Prozessunterlagen im Zusammenhang damit, und es wird vereinbart, dass alle in der Republik Südafrika und Namibia per vorausbezahltem Einschreiben an diese Adressen verschickten Mitteilungen innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab Tag des Absendens als erhalten gelten. Jeder Vertragspartner kann von Zeit zu Zeit sein *Domicilium* durch entsprechende schriftliche Mitteilung an den anderen Vertragsteil ändern.

VERKÄUFER: _____

KÄUFER: _____

8. GERICHTSBARKEIT

Für die Zwecke aller Verfahren in diesem Zusammenhang stimmen die Vertragspartner der Gerichtsbarkeit des „Magistrate’s Court“ [Magistratsgerichts] zu, das gemäß § 28 des Magistratsgerichtsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung zuständig ist. Ungeachtet dessen, dass diese Verfahren im Übrigen außerhalb dieser Zuständigkeit liegen, gilt diese Klausel als erforderliche schriftliche Zustimmung, die dem besagten Gericht die Zuständigkeit im Sinne des § 45 des Magistratsgerichtsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung verleiht. Ungeachtet des oben Gesagten hat der Verkäufer das Recht, nach eigener Wahl und in seinem

eigenen Ermessen Verfahren in jedem anderen zuständigen Gericht, das im Übrigen Gerichtshoheit besitzt, einzuleiten.

9. ALLGEMEINES

- 9.1 Eine dem Käufer vom Verkäufer zugestandene Freiheit oder Fristverlängerung in Bezug auf irgendeine in diesem Vertrag vorgesehene Zahlung bzw. jegliche andere Angelegenheit oder Sache, die der Käufer gemäß diesem Vertrag zu beachten oder zu regeln hat, darf unter keinen Umständen gewertet werden als Verzicht des Verkäufers auf das Recht, jederzeit strikte und pünktliche Einhaltung aller Bestimmungen oder Bedingungen dieses Vertrages zu verlangen.
- 9.2 Jede Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer über Stornierung, Änderung oder Zusatz zu diesem Kaufvertrag sind nicht bindend und haben keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht schriftlich festgehalten und von den Vertragspartnern gegengezeichnet werden.
- 9.3 Die Vertragspartner bestätigen, dass dieser Kaufvertrag den vollständigen Vertrag zwischen ihnen bildet und dass keine anderen Bedingungen, Auflagen, Garantien oder Darstellungen jeglicher Art mit Ausnahme der hierin enthaltenen gemacht und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden.
- 9.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte gemäß diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu verkaufen, zu zedieren, abzutreten oder zu überschreiben.
- 9.5 Alle Anhänge zu dieser Vereinbarung werden von den Vertragspartnern für Identifikationszwecke mit ihren Initialen versehen und bilden einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung.

10. HAUSEIGENTÜMERVEREINIGUNG

- 10.1 Der Käufer dokumentiert and bestätigt hiermit, dass der Grundbesitz der Autorität der „FINKENSTEIN HOME OWNERS ASSOCIATION“ (nachstehend als F.H.A. bezeichnet) unterliegt, die aus einem einzigen Mitglied, nämlich dem Verkäufer besteht. Bei Übertragung des Grundbesitzes in seinen Namen wird der Käufer auf Grund dessen Mitglied der besagten F.H.A. Durch seine Unterschrift unter dieser Vereinbarung akzeptiert der Käufer die Bedingungen und Auflagen der als Anhang „B“ angehefteten Satzung der F.H.A., und er erklärt, dass er mit dem Inhalt und der Wirkung derselben vollkommen vertraut ist.
- 10.2 Der Käufer bestätigt hiermit, dass er sich an die Rahmenrichtlinien zur Bauweise der F.H.A., von denen eine Kopie als Anhang „C“ beiliegt, zu halten hat.
- 10.3 Der Käufer bestätigt hiermit, dass er sich an die zwischen der F.H.A. und der Moltkeblick Game Farm [Wildfarm] (Pty) Ltd geschlossene Vereinbarung, von der eine Kopie als Anhang „D“ beiliegt, zu halten hat.
- 10.4 Der Käufer verpflichtet sich unwiderruflich und bedingungslos, eine Notariatsurkunde über die Auferlegung von Bedingungen abzuschließen, die

grundsätzlich in der Form des beiliegenden Anhangs „E“ ist und diese Bedingungen und Auflagen enthält.

11. DIENSTBARKEITEN

- 11.1 Der Käufer stimmt hiermit unwiderruflich und bedingungslos der Registrierung aller erforderlichen Dienstbarkeiten über das Grundstück zu (z.B. jedoch nicht beschränkt auf Wegerecht, Dienstleistungen wie Wasser, Elektrizität und Abwasser usw.) und verpflichtet sich, alle für diese Registrierung erforderlichen Dokumente auf Verlangen zu unterschreiben.
- 11.2 Der Verkäufer hat das Recht, eine Dienstleistungs- und eine Wegerechtsgrundlast [Servitut] mit einer Breite von 5 m an allen Grenzen des Grundbesitzes einzutragen.
- 11.3 Eine Abwasserdienstbarkeit, wie auf dem als „F“ beiliegenden Diagramm [Katasterkarte?] angedeutet, wird über den Grundbesitz registriert. Der Käufer hat auf Verlangen der Übertragungsanwälte alle für die Registrierung erforderlichen Dokumente zu unterschreiben.
- 11.4 Das Grundstück hat Anspruch auf eine ausschließlich im Ermessen des Verkäufers zu bestimmende Wegerechtsdienstbarkeit von der Hauptstraße zu einer Zugangsstelle zum Grundstück.

12. EINSCHRÄNKUNG BEI WIEDERVERKAUF

Um die Entwicklung erfolgreich abschließen zu können, ist der Verkäufer abhängig von der Vermarktung und dem Verkauf der Grundstücke, und der Käufer bescheinigt diese Tatsache hiermit. Deshalb erklärt sich der Käufer hiermit ausdrücklich, unwiderruflich und bedingungslos einverstanden und willigt ein, den Grundbesitz ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht vor dem _____ zu verkaufen, zu verschenken, umzutauschen oder sonst wie zu veräußern, wobei diese Zustimmung nicht ohne weiteres verweigert wird.

13. MAKLERPROVISION

Der Verkäufer zahlt die Maklerprovision in Höhe von N\$ _____ (inkl. / exkl. MWSt), und diese Provision gilt bei Unterzeichnung dieses Kaufvertrages durch beide Vertragspartner als auch der nachfolgenden Erfüllung der Klausel 1(c) als verdient und ist am Tag der grundbuchamtlichen Übertragung in den Namen des Käufers zahlbar.

Die Vertragspartner vereinbaren ferner, dass im Falle der Annullierung des Verkaufs bzw. der Nichtdurchführung der grundbuchamtlichen Übertragung aufgrund eines Versäumnisses seitens des Käufers, seinen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag nachzukommen, der Käufer gegenüber dem Verkäufer und/oder seinem Vertreter für die oben erwähnte Maklerprovision haftet.

Für den Fall, dass eine Anzahlung geleistet wurde, hat der Immobilienmakler nach der grundbuchamtlichen Übertragung in den Namen des Käufers oder bei Annullierung gemäß Klausel 5 oder aus einem anderen Grund das Recht, die auf dem vollen Kaufpreis basierende Provision direkt aus dieser Anzahlung zu erhalten, es sei

denn die Provision wurde bereits vorher gezahlt. Sollte der Kauf infolge eines Versäumnisses seitens des Verkäufers, seinen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag nachzukommen, annulliert oder die Übertragung nicht durchgeführt werden, dann haftet der Verkäufer gegenüber dem Makler für die oben bezeichnete Maklerprovision.

Die Bestimmungen der Klausel 13 dieses Vertrages sind vom Verkäufer und vom Käufer als Vertrag zum Vorteil des Immobilienmaklers gedacht (*stipulatio alteri*), der vom Makler erzwungen werden kann, und es wird hiermit festgehalten und vereinbart, dass der Makler die daraus entstehenden Vorteile durch seine Unterschrift am Fuße dieses Vertrages akzeptiert hat.

Der Käufer garantiert hiermit, dass _____ der einzige Makler ist, der ihn mit dem besagten Grundbesitz bekannt gemacht hat, und er hält den Verkäufer schadlos gegen jeglichen Anspruch, der von einem anderen Makler bezüglich Provision auf den Verkauf des Grundbesitzes gemacht werden kann, wenn der andere Makler Anspruch erhebt, in Wirklichkeit den Käufer mit dem Grundbesitz und/oder dem Verkäufer im Zusammenhang mit der in der Forderung dargelegten Transaktion bekannt gemacht zu haben.

SO GESCHEHEN und UNTERZEICHNET vom VERKÄUFER in WINDHOEK am
..... 2009

ZEUGEN:

1. _____
2. _____

VERKÄUFER

SO GESCHEHEN und UNTERZEICHNET vom KÄUFER in WINDHOEK am
..... 2009

ZEUGEN:

1. _____
2. _____

KÄUFER

„ANHANG E“

URKUNDENROLLE NR.

NOTARIATSURKUNDE ÜBER DIE AUFERLEGUNG VON BEDINGUNGEN

Hiermit wird bekannt gegeben,

dass an diesem vor mir,

ANDREW THEUNISSEN

Notar, ordnungsgemäß ernannt, wohnhaft und mit Amtssitz in Windhoek, Namibia,
persönlich erschienen ist

TOBIAS JOHANNES ADRIAN LOUW

nachstehend der Erschienenene genannt, in seiner Eigenschaft als Beauftragter von:

-2-

1. **THE FINKENSTEIN DEVELOPMENT TRUST**
[FINKENSTEIN-ENTWICKLUNGSSTIFTUNG]
(hierin vertreten durch Gideon Johannes Fackulyn Gous)
(nachstehend „EIGENTÜMER“ genannt)

gemäß einer ihm in WINDHOEK am erteilten Vollmacht,
und

2. **GIDEON JOHANNES FACKULYN GOUS** in seiner Eigenschaft als
Treuhandler und von der „FINKENSTEIN HOME OWNERS
ASSOCIATION“ ordnungsgemäß dazu ermächtigt

(nachstehend als „VEREINIGUNG“ bezeichnet),

gemäß einer ihm in WINDHOEK am erteilten Vollmacht,
und diese Vollmacht, mit der der Erschienene ernannt wird, wurde mir
vorgelegt und befindet sich jetzt in meinen Akten.

UND besagter Erschienene erklärte,

DA der EIGENTÜMER der eingetragene EIGENTÜMER eines gewissen Stück
Landes ist, bezeichnet als

GEWISSES:
GELEGEN:
REGISTRATIONSABTEILUNG „K“
KHOMAS-REGION
GRÖSSE:
IM BESITZ DURCH:

(nachstehend als „GRUNDBESITZ“ bezeichnet)

-3-

UND DA der Eigentümer und die Vereinigung vereinbart haben, dem Grundbesitz die nachstehenden Bedingungen aufzuerlegen,

DESHALB ERKLÄRTE DER ERSCHIENENE FOLGENDES:

1. Der Grundbesitz ist folgenden Bedingungen zugunsten der Vereinigung unterworfen:

1.1 Der Eigentümer und/oder seine Rechtsnachfolger sind und bleiben aufgrund ihres Eigentumsrechts am Grundbesitz automatisch Mitglied der Vereinigung und ist/sind durch ihre Satzung und alle von der Vereinigung angenommenen Regeln bis zu dem Zeitpunkt gebunden, wo dieser Eigentümer nicht mehr Eigentümer ist.

1.2 Der Eigentümer und/oder seine Rechtsnachfolger haften aufgrund ihrer automatischen Mitgliedschaft in der Vereinigung und auch der Zahlung von Abgaben für die Konstruktion und künftige Instandhaltung aller Dienste auf dem Grundbesitz, und diese Dienste schließen Wasser, Strom und Abwasser ein.

1.3 Der Grundbesitz bzw. auch ein Teil davon darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Vereinigung nicht verkauft, veräußert, übertragen oder verpachtet werden, und diese Genehmigung wird nur dann erteilt, sobald die Vereinigung schriftlich bestätigt hat, dass sie sich davon überzeugt hat, dass alle von der Vereinigung auferlegten Bedingungen erfüllt und alle ihr vom Eigentümer geschuldeten Beträge bezahlt wurden.

1.4 Weder der Grundbesitz noch eine Unterabteilung [parzellierte Fläche] oder Konsolidierung desselben noch ein darauf errichteter Abschnitt noch irgendwelche Interessen darin oder daran dürfen einer Person oder Entität verkauft oder übertragen werden, wenn diese sich nicht einverstanden erklärt hat, Mitglied der Vereinigung zu werden und sich der Satzung der Vereinigung und den von ihr angenommenen Regeln verpflichtet zu fühlen, und die nicht die Zahlung der ihr zustehenden monatlichen Levy [Abgabe/Umlage] im Wege eines Abbuchungsauftrages oder einer anderen für die Vereinigung akzeptablen Zahlungsmethode gesichert hat.

-4-

1.5 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Vereinigung oder ihrer benannten Person dürfen auf dem Grundbesitz keine weiteren Verbesserungen jeglicher Art angebracht werden, und alle Baupläne bezüglich dieser auf dem Grundbesitz anzubringenden Verbesserungen unterliegen der vorherigen schriftlichen Genehmigung besagter Vereinigung. Diese Genehmigung ist ohne Einschränkung erforderlich für alle externen Anstriche [Ausführungen], einschließlich Materialien

und Farben für alle Wände, Dächer und Fenster, und diese Verbesserungen haben jederzeit dem von der Vereinigung akzeptierten Bauentwurf und den Richtlinien zu genügen.

- 1.6 Der Eigentümer des Grundbesitzes und/oder seine Rechtsnachfolger dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vereinigung keinen Antrag auf Umzonung [Änderung der Flächennutzung], Konsolidierung oder Unterteilung des Grundbesitzes stellen.
 - 1.7 Der Grundbesitz unterliegt einem Wegerecht für Arbeitnehmer und/oder Vertreter der Vereinigung für die Zwecke der Konstruktion und täglichen Instandhaltung der städtischen Dienste in Bezug auf Wasser, Abwasser, Dränage, Strom und Gas, einschließlich jeglicher Telekommunikationsdienste, Straßen und Leitungen [Pfade?], und dieses Wegerecht schließt das Recht ein, jegliches Material, das auf dem Grundbesitz oder einem angrenzenden Grundbesitz ausgegraben wird, auf diesem Grundbesitz abzulegen/unterzubringen.
 - 1.8 Der Bauwert des Hauptgebäudes, mit Ausnahme des Außengebäudes, muss zumindest 1,5 (eins Komma fünf) mal den von Zeit zu Zeit gültigen Schätzwert der Parzelle betragen.
2. Der Eigentümer oder seine Rechtsnachfolger haben ferner das Recht, von allen innerhalb der Entwicklung angelegten Straßen und Wegen, die der Vereinigung gehören, Gebrauch zu machen, um Zugang zum Grundbesitz zu erhalten, und dieser Verwendungszweck wird für alle Zeiten fortbestehen.

-5-

3. RECHTSNACHFOLGER

Die Begriffe „Eigentümer“ und „Vereinigung“ schließen deren entsprechende Rechtsnachfolger oder Abtretungsempfänger ein, und alle hiermit geschaffenen Rechte und Verpflichtungen werden so für alle Zeiten übertragen und auferlegt.

4. ANNAHME

Und der Erschienene akzeptiert hiermit im Namen des Eigentümers und der Vereinigung, so weit das erforderlich ist, die Vorteile der Vereinbarung vorbehaltlich der vorbezeichneten Bedingungen und Auflagen.

5. BEURKUNDUNG

SO GESCHEHEN UND UNTERZEICHNET vom Erschienenen vor mir, dem Notar, am eingangs bezeichneten Tag, Monat, Jahr in Gegenwart der unterzeichneten Zeugen.

ALS ZEUGEN:

1. _____ q.q.
2. _____ q.q.

QUOD ATTESTOR
NOTAR

INFORMATION FÜR ÜBERTRAGUNGSZWECKE

KÄUFER:

Dieses Grundstück soll eingetragen werden im Namen einer -

1. Gesellschaft / Close Corporation / Stiftung [Name:]

2. Firmen- / Registrations-Nr.: _____

3. Volle Namen der Direktoren / Mitglieder / Treuhänder:

4. Postadresse: _____

5. Telefonnummern: _____

Dieses Grundstück soll auf meinen Namen eingetragen werden:

1. Volle _____ Namen:

2. Geburtsdatum: _____

3. Postadresse: _____

4. Telefonnummern: _____

- 5.1 Sind Sie verheiratet?.

- a) ja / nein
b) in Gütergemeinschaft
c) in Gütertrennung.
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

- 5.2 Wenn verheiratet:

- a) Volle _____ Namen _____ des _____ Ehepartners:

- b) Geburtsdatum: _____

- 5.3 Ort der Eheschließung: _____